

**Informationsvorlage****öffentlich: Ja**

Drucksachen-Nr.: 06/1733

Erfassungsdatum: 14.01.2019

Beschlussdatum:**Einbringer:**

Dez. I, Amt 10

Beratungsgegenstand:**Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses des stellvertretenden Ortswehrführers der freiwilligen Feuerwehr**

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Hauptausschuss	28.01.2019	8.9	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	21.02.2019	9.10	zur Kenntnis genommen			

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Der stellvertretende Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Herr Daniel Krüger, ist auf seinen Antrag mit Ablauf des 28.02.2019 aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.

Sachdarstellung/ Begründung

Mit Schreiben vom 13.12.2018 hat Herr Daniel Krüger aus persönlichen Gründen, insbesondere durch die Übernahme des Ehrenamtes als stellvertretender Kreiswehrführer des Landkreises Vorpommern-Greifswald ab März 2018, seine Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrführer der freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, beantragt. Das Recht auf Beantragung einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums. Dem Antrag soll mit Ablauf des 28.02.2019 entsprochen werden.

Da für die Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers nach § 12 Brandschutzgesetz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist, wird die Entlassung von Herrn Krüger aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben.

Die gemäß der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährte Aufwandsentschädigung wird mit Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses eingestellt.